Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 5160.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kaiserau an der Leppestraße über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul an der Lindlar-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Kaiserau an der Leppestraße über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul an der Lindlar-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Indem Ich den Gemeinden Lindlar, Klüppelberg und Wipperfürth dieses Recht hiermit verleihe, bewillige Ich denselben resp. dem an ihre Stelle tretenden Bezirksstraßen-Fonds gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. November 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Januar 1860.

(Nr. 5161.) Statut des Nenkersdorfer Deichverbandes. Vom 12. Dezember 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, Behufs Verbesserung des Deichschutzes für die Nenkersdorfer Oder-Niederung, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung S. 54.), was folgt:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

Um der auf dem linken Ufer der Oder gelegenen Niederung, welche sich von der natürlichen Anhöhe bei der Nenkersdorfer Zuckerfabrik bis zur oberen Grenze der Beuthener sogenannten Lantsch-Wiesen erstreckt, einen verbesserten Deichschutz zu verleihen, werden sämmtliche dieser Niederung angehörigen Grundstücke, soweit sie ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, zu einem Deichverbande unter dem Namen:

„Nenkersdorfer Deichverband"

vereinigt.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Freistadt.

§. 2.

Dem Verbande liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Hauptdeich in der auf dem generellen und im Archiv der Regierung zu Liegnitz zu deponirenden Situationsplane vom 31. Mai 1858. roth eingetragenen Richtung a. b. c. d. und e. und im Uebrigen in den von den Staatsverwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der zur Unterhaltung der betreffenden Deichstrecke verpflichtete Theil der Genossenschaft dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit hierdurch nicht verändert wird.

Die in der Niederung vorhandene Entwässerungsanlage f. g. h., einschließlich des auf dem Situationsplane verzeichneten Deichsiels bei i., wird von dem bisher dazu Verpflichteten allein, der Deichverstärkung entsprechend, hergestellt und ferner unterhalten.

§. 3.

Leistungen der Deichgenossen zur In-

I. Die erste Instandsetzung der neuen Deichlinie und deren Wiederherstellung im Falle eines Deichbruchs erfolgt:

1) auf

1) auf der Strecke $a-a^1$ vom Besitzer der Nenkersdorfer Zuckerfabrik;
2) auf den Strecken a^1-b und $c-d-e$ auf alleinige Rechnung der Fürstlichen Majoratsherrschaft Carolath, als Dominium über Nenkersdorf;
3) auf der Strecke $b-c$ für Rechnung der Besitzer der deichpflichtigen Rustikalgrundstücke von Nenkersdorf.

standsetzung u. Unterhaltung der Deichanlagen und Katastrirung der Niederung.

Den zur Verbreiterung und resp. Verlegung der Deichsohle erforderlichen Grund und Boden haben ad 1. die Zuckerfabrik, ad 2. die Herrschaft zu Nenkersdorf, ad 3. die Besitzer derjenigen Rustikalgrundstücke, auf welchen der Deich zu liegen kommt, allein und unentgeltlich herzugeben.

Die zur Deichschüttung erforderlichen Arbeiten können, wenn das Deichamt es beschließt, innerhalb der obigen Baustrecken von den Verpflichteten in natura geleistet werden; andernfalls werden sie, sowie alle sonstigen die Bauausführung betreffenden Unkosten, aus baar aufzubringenden Sozietätsmitteln nach Maaßgabe des Katasters bestritten.

II. Die künftige Unterhaltung und Vertheidigung des Deiches erfolgt für gewöhnlich von dem Besitzer der Zuckerfabrik allein innerhalb der Deichstrecke $a-a^1$, vom Dominium Nenkersdorf allein innerhalb der Deichstrecken a^1-b und $c-d-e$, und von den Rustikalen allein innerhalb der Strecke $b-c$, ohne in außerordentlichen Gefahrs- und Nothfällen eine gegenseitige Unterstützung und Hülfe nach den Vorschriften der §§. 14—16. der allgemeinen Deichstatut-Bestimmungen vom 14. November 1853. auszuschließen.

§. 4.

Die im Interesse der gesammten Sozietät erforderlichen Geldaufwendungen werden nach Verhältniß des von der Regierung zu Liegnitz auszufertigenden allgemeinen Deichkatasters, und die bei der baulichen Instandsetzung, Unterhaltung und Vertheidigung der Deichstrecke $b-c$ entstehenden Kosten nach demselben Beitragsfuße des rustikalen Deichkatasters aufgebracht.

In diesem Deichkataster werden die deichpflichtigen Grundstücke des Niederungsgebiets nach der Größe ihres Flächeninhalts in Magdeburger Maaß, ohne Rücksicht auf Kultur- oder Bonitirungs-Unterschiede, veranlagt.

§. 5.

Das Deichkataster wird von dem Deichhauptmann mit Zuziehung der Betheiligten und nach Befinden für die Flächenermittelungen unter Mitwirkung eines vereideten Feldmessers aufgestellt und den katastrirten Grundbesitzern zum Anerkenntniß vorgelegt.

Streitigkeiten, welche dabei über die Deichpflichtigkeit oder Größe des Grundbesitzes entstehen, werden, in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen dem Beschwerdeführer und dem Deichamte, mit Ausschluß des Rechtsweges

weges, von der Regierung zu Liegnitz entschieden, welche erforderlichenfalls weitere Untersuchungen durch die von ihr zu ernennenden geeigneten Sachverständigen veranlassen kann. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig, welcher endgültig entscheidet. Demnächst wird das Kataster von der Regierung ausgefertigt und dem Deichhauptmann zugestellt.

§. 6.

Bestimmung über die Höhe der Deichkassen-Beiträge.

Der Bedarf des Verbandes wird

a) zu den die ganze Sozietät betreffenden Unkosten,
b) zu den Seitens des Besitzers der Zuckerfabrik und resp. des Dominiums Nenkersdorf für die Instandsetzung, Erhaltung und Vertheidigung der Deichstrecken $a - a^1$ resp. $a^1 - b$ und $c - d - e$ zu bestreitenden Unkosten,
c) zu den Seitens der rustikalen Deichgenossen für die Instandsetzung, Erhaltung und Vertheidigung der Deichstrecke $b - c$ zu bestreitenden Unkosten

durch einen alljährlich im Monat November für das nächste Jahr vom Deichhauptmann zu entwerfenden Etat berechnet. Danach wird die Höhe des im nächsten Jahre aufzubringenden Deichkassenbeitrags

ad a. nach dem allgemeinen Deichkataster der Gesammtsozietät und
ad c. nach dem speziellen Deichkataster der rustikalen Deichgenossen

bestimmt und von dem Deichamte festgesetzt.

In gleicher Weise wird der Einzahlungstermin bestimmt. Erweist dieser Bedarf sich im Laufe des Jahres nicht als zureichend, so muß der Mehrbedarf nach dem vorstehend beziehungsweise angegebenen Beitragsfuße außerordentlich ausgeschrieben und in den vom Deichamte zu beschließenden Fristen aufgebracht werden.

§. 7.

Verwaltung der Deichverbands-Angelegenheiten. a. Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Verwaltung. Er wird von der Fürstlichen Majoratsherrschaft Carolath aus der Zahl der Fürstlichen Kammerbeamten präsentirt und von der Regierung bestätigt. Ebenso bestellt die Fürstliche Majoratsherrschaft einen Stellvertreter des Deichhauptmanns, welcher die örtlichen Anordnungen der Deichvertheidigung zu treffen hat, wenn der Deichhauptmann durch Eisgang oder andere zwingende Gründe an der persönlichen Leitung der Deichvertheidigung behindert ist. Der Stellvertreter muß deshalb auf dem linken Oderufer in der Nähe des Verbandgebiets wohnen. Auch der Stellvertreter bedarf der Bestätigung der Regierung. Kann die Fürstliche Herrschaft eine geeignete Persönlichkeit für die Stellvertretung nicht präsentiren, so ist die Regierung befugt, die Stellvertretung dem Erbscholtiseibesitzer zu Nenkersdorf oder einer anderen geeigneten Persönlichkeit aus der Zahl der rustikalen Deichgenossen zu Nenkersdorf aufzutragen.

Der

Der Deichhauptmann und sein Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung vor versammeltem Deichamte vereidigt; der Deichhauptmann verpflichtet die übrigen Deichamtsmitglieder durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 8.

Die Ausführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden, die Verwaltung der Verbandsgeschäfte und die Ausführung der Deichamtsbeschlüsse, die Vertretung des Verbandes nach Außen und in Prozessen, die Handhabung der örtlichen Deichpolizei und die Fortführung und Berichtigung der Deichkataster liegt dem Deichhauptmann ob, welcher den Schriftwechsel mit anderen Behörden und Privaten und die Zahlungsanweisungen allein zeichnet. Er kann sich dabei durch den Bautechniker oder ein anderes Mitglied des Deichamtes, und in Prozessen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Alle Verträge und Urkunden, welche die Korporation verbinden sollen, müssen vom Deichhauptmann ausgestellt werden; jedoch ist zur Gültigkeit derselben außerdem erforderlich:

1) wenn der Gegenstand des Vertrages funfzig Thaler übersteigt, die Mitunterschrift eines der rustikalen Deichamtsrepräsentanten, oder die Beifügung des genehmigenden Deichamtsbeschlusses;
2) wenn der Gegenstand zweihundert Thaler und darüber beträgt, die Aufnahme eines Darlehns, oder den Ankauf oder die Veräußerung eines Grundstücks betrifft, die Mitunterschrift aller Deichamtsmitglieder, oder die Beifügung des genehmigenden Deichamtsbeschlusses, zu Darlehnen auch die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde.

§. 9.

b. Technische Verwaltung.

Die Ausführung der Meliorationsbauten und die technische Ueberwachung der Sozietätsanlagen liegt unter Kontrole des Deichhauptmanns dem jedesmaligen Baubeamten der Fürstlichen Majoratsherrschaft zu Carolath ob. Die Projekte und Voranschläge über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den etwaigen Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Revision und Genehmigung vorzulegen.

§. 10.

c. Kassenverwaltung.

Die Kassenverwaltung der im §. 6. bezeichneten Fonds erfolgt bei der Fürstlichen Rentkasse zu Carolath durch eine von anderen Fonds getrennte Buchführung und Rechnungslegung. Dem Deichhauptmann liegt die zeitweise Revision dieser Kassenverwaltung ob, welche jährlich mindestens zweimal stattfinden muß.

Die Rechnung ist von dem Rendanten für das abgelaufene Jahr innerhalb der ersten drei Monate des nächsten Jahres abzuliefern und vom Deichamte zu prüfen, festzustellen und zu dechargiren.

§. 11.

d. Deichamt.

Das Deichamt, welches über alle nicht ausschließlich dem Deichhauptmann überwiesene Angelegenheiten beschließt, besteht aus:

a) dem Deichhauptmann,
b) dem Bautechniker,
c) zwei von den deichpflichtigen Mitgliedern der Gemeinde Nenkersdorf nach ihrem Stimmrecht bei Gemeindeverhandlungen auf sechs Jahre zu bestellenden Repräsentanten.

In gleicher Weise wird für jeden der beiden Repräsentanten ad c. ein Stellvertreter ernannt, welcher in Krankheits- und Behinderungsfällen die Stelle des Repräsentanten einnimmt und für ihn eintritt, wenn der Repräsentant stirbt, seinen deichpflichtigen Grundbesitz aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

Repräsentanten und Stellvertreter müssen im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und dürfen nicht in einem Verwandtschaftsgrade als Vater und Sohn oder Brüder stehen.

Der Deichhauptmann kann sich in Krankheits- oder Behinderungsfällen durch schriftliche Vollmacht einen anderen Beamten der Fürstlichen Kammer bei den Deichamtssitzungen substituiren.

§. 12.

Das Deichamt versammelt sich regelmäßig zweimal im Jahre, und zwar im Juni zur Rechnungsabnahme aus dem Vorjahre und im November zur Etatsberathung für das nächste Jahr, außerdem je nach Bedürfniß.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der berathenden Mitglieder werden in ein besonderes Protokollbuch eingetragen und von den an der Berathung theilnehmenden Mitgliedern unterzeichnet.

§. 13.

Die Deichbeamten und Repräsentanten bekleiden Ehrenposten, und kann aus dem allgemeinen Fonds der Sozietät nur

a) eine Remuneration des leitenden Bautechnikers für die erste normale Instandsetzung der neuen Deichlinie und
b) die Entschädigung für Büreauaufwand und baare Auslagen

beansprucht werden, welche event. die Staatsaufsichtsbehörde nach Anhörung des Deichamtes festsetzt.

§. 14.

Allgemeine Bestimmungen.

Aus den allgemeinen Deichstatut-Bestimmungen vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung S. 935.) sind die §§. 7. 8. 10. 12. 13. mit der Maaßgabe, daß die erforderlichen Wächter von den zur Vertheidigung der betreffenden

den Deichstrecke Verpflichteten zu requiriren sind, 14. 15. mit der Maaßgabe, daß die gegenseitige Hülfsleistung auf außerordentliche Gefahrfälle beschränkt bleibt, 16. 17. 18. mit der Maaßgabe, daß die Ueberweisung der Grasnutzung an die Adjazenten der unbeschränkten Bestimmung des Deichamtes überlassen bleibt, 19. Litt. a. und b., 20. 21. mit der Beschränkung auf die zu den Meliorationsanlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen rc., 22. 23. 24. 25. 26. 27. 34. 35. 52. 53. 54. 56. 57. maaßgebend, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Spezialstatuts im Widerspruch stehen.

Die übrigen Vorschriften der allgemeinen Deichstatut-Bestimmungen können bei Streitfragen, welche zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde gelangen und nicht im Spezialstatut ihre Erledigung finden, von der Regierung analogisch angewendet werden.

§. 15.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Dezember 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5162.) Statut der Genossenschaft der Wiesenbesitzer des Essenberger Bruchs in den Gemeinden Asberg (Moers), Homberg und Hochemmerich, Kreis Moers im Regierungsbezirk Düsseldorf. Vom 12. Dezember 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, Behufs Verbesserung der in den Gemeinden Asberg (Moers), Homberg und Hochemmerich, Kreis Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen, das sogenannte Essenberger Bruch bildenden Grundstücke, welche in der zum Kostenüberschlage des Wasserbau-Inspektors Grund vom 20. Oktober 1855. gehörigen Karte mit einer karminrothen Farbe begrenzt und in den dazu gehörigen Katasterbüchern vom 15. September 1856. zusammengestellt sind, nach An-

Anhörung der Betheiligten, auf Grund der Gesetze vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. und vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der vorgedachten Grundstücke werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung mittelst eines Schöpfwerks, sowie durch Bewässerung zu verbessern, nach Maaßgabe des von dem Wasserbau-Inspektor Grund im Jahre 1858. vervollständigten und in höherer Instanz genehmigten Planes.

Erhebliche Abweichungen von diesem Plane bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Genossenschaft wählt ihr Domizil bei ihrem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Das Sammelbassin, die Wasserschöpfmaschine nebst den dazu gehörigen Gebäulichkeiten und die Bewässerungsanlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten der Genossenschaft ausgeführt und unterhalten; dasselbe gilt von dem Betriebe der Maschine.

Die erste anschlagsmäßige Herstellung des Abzugsgrabens liegt der Genossenschaft ob, dessen künftige Unterhaltung aber nur insofern, als nicht Dritte dazu verpflichtet sind.

§. 3.

Die Beiträge zur Erfüllung der nach §. 2. gestellten Aufgabe werden von den Genossen

1) was die Entwässerungsanlagen betrifft, nach drei Klassen aufgebracht, so daß in der ersten Klasse pro Morgen 2 Rthlr., in der zweiten 1 Rthlr. 10 Sgr. und in der dritten 20 Sgr. jährlich gezahlt werden.
2) Die Beiträge zu den Bewässerungsanlagen und deren Betrieb werden gleichmäßig pro Morgen auf sämmtliche Flächen des Meliorationsverbandes vertheilt.

Die Beiträge für die Entwässerungsanlagen werden nach erfolgter Tilgung des Anlagekapitals und nach Bildung eines Erneuerungsfonds, dessen Höhe der Vorstand durch Beschluß festzustellen hat, auf dasjenige Maaß vermindert, welches zur Deckung der jährlichen Unterhaltungs- und Betriebskosten ausreicht. Die Beiträge müssen aber auch verhältnißmäßig erhöhet werden, wenn dies zeitweise zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft oder zur Erreichung des Zweckes der Anlage nothwendig werden sollte.

Der Bürgermeister von Homberg setzt die Hebelisten auf Antrag des Vorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Der Vorstand beschließt über die Art der Ausführung der betreffenden gemein-

gemeinschaftlichen Arbeiten; derselbe hat aber insbesondere bei Ausführung der Maschinen und übrigen Gebäulichkeiten die Anordnungen der Regierung genau zu beachten.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben muß jeder Genosse ohne Weiteres gestatten.

Die Erwerbung von Terrain, welches Nichtmitgliedern der Genossenschaft gehört, erfolgt nach den Vorschriften im §. 45. ff. des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden geleitet von einem Genossenschaftsvorsteher und vier Schöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt und sind berechtigt, baare Auslagen für die Genossenschaft ersetzt zu verlangen.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Meliorationsgenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst vier Stellvertretern für die Schöffen.

Bei der Wahl hat jeder Genosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer mehr als vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Mehr als zehn Stimmen darf ein Genosse nicht vertreten.

Der Bürgermeister von Homberg beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen in der Genossenschaft besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften der ländlichen Gemeinde-Ordnung vom 15. Mai 1856. zu beachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient eine vom Bürgermeister bescheinigte Abschrift des Wahlprotokolls.

§. 7.

Der Vorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde der Genossenschaft und vertritt dieselbe anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Plane mit Hülfe des von der Regierung bezeichneten Technikers zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) mit dem Vorstande zu bestimmen, ob und wann zur Bewässerung eine Ueberstauung stattfinden soll; der Regierung bleibt vorbehalten, die Ueberstauungen durch ein Reglement nach Anhörung des Vorstandes im Voraus zu ordnen;

c) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen anzufertigen und den Schöffen vorzulegen und mit diesen festzustellen;

e) das Personal zum Betrieb der Maschine u. s. w. nach vorgängiger Berathung mit den Schöffen anzunehmen und zu entlassen, die nöthigen Materialien zum Betrieb zu beschaffen, den Betrieb und die Unterhaltung der Maschine und des Gebäudes zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau in den vom Vorstande festzusetzenden Terminen abzuhalten;

f) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen im Betrage von 15 Thalern und mehr wird die Zustimmung der Schöffen nöthig;

g) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Genossenschaft wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Vorsteher durch einen Schöffen vertreten.

§. 8.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Ent- und Bewässerungsplanes alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden. Dies gilt insbesondere auch von den Beschwerden einzelner Betheiligten gegen das Kataster und die darin angenommene Klassifikation.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister von Homberg und zwei Beisitzern.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Genossenschaft auf drei Jahre gewählt.

Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Sollte der Bürgermeister selbst Mitglied der Genossenschaft sein, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen.

Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 9.

Wegen der Grabenräumung hat der Vorsteher die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Im Uebrigen kommen die im Kreise Geldern hinsichtlich der Reinigung der Gräben und Flüsse bestehenden Vorschriften nach wie vor zur Anwendung.

§. 10.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, der Regierung zu Düsseldorf als Landespolizeibehörde und vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche nach dem Gesetze vom 15. Mai 1856. über die Landgemeinde-Ordnung den Oberaufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 11.

Dieses Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Dezember 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5163.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Gemeindestraße von Halft an der Siegstraße bei Eitorf im Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, durch das Ottersbacher Thal nach Schönenberg an der Broelstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Kommunalstraße von Halft an der Siegstraße bei Eitorf im Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, durch das Ottersbacher Thal nach Schönenberg an der Broelstraße genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Bürgermeistereien Eitorf und Ruppichteroth das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Bürgermeistereien Eitorf und Ruppichteroth gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. Dezember 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).